

V Staatsrat der Republik

1. Bis zum Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960¹ war die Institution des Präsidenten der Republik Gegenstand des V. Abschnittes. Mit der Schaffung des Staatsrates wurde diese beseitigt.

2. Im SED-Entwurf der Verfassung war ein Präsident der Republik als Staatsoberhaupt nicht vorgesehen. Das Präsidium des Parlaments sollte die Obliegenheiten eines solchen erfüllen. Wenn trotzdem die Verfassung als Staatsoberhaupt die Institution eines Präsidenten vorsah, ist das auf den Einfluß der »bürgerlichen« Parteien zurückzuführen und zeigt den Kompromißcharakter der Verfassung (-> Erl. 5 zur Präambel).

3. Die Stellung des Präsidenten der Republik war schwach. Er hatte im wesentlichen nur repräsentative Aufgaben. Nur so ließ sich diese Institution mit der Stellung des Parlaments als des »höchsten Organs der Republik« (Art. 50) notdürftig vereinbaren. Denn sollte das Amt eines Staatsoberhauptes überhaupt einen Sinn haben, so den, daß dieses die Spitze des Staates darstellt. Diese Stellung kollidiert aber dann mit der des Parlaments, wenn es die Stellung des »höchsten Organes« des Staates hat. Soll neben einem mit derartigen Befugnissen ausgestattetem Parlament ein Staatsoberhaupt wirken, konnten ihm nur die Aufgaben übertragen werden, die die Volksvertretung ihrer Natur nach nicht ausüben kann. Diese sind vor allem die der Repräsentation gegenüber auswärtigen Mächten. So vertrat der Präsident die Republik völkerrechtlich, hatte in ihrem Namen die Staatsverträge abzuschließen und zu unterzeichnen (die Ratifikation war Sache der Volkskammer - Art. 63 Ziffer 4), Botschafter und Gesandte zu beglaubigen (ihre Ernennung war Sache des Ministerrats -> Erl. 2 f 4) zu Art. 91) und die anderer Staaten zu empfangen (Art. 105 a. F.). Außerdem hatte er nach Art. 104 Abs. 1 a. F. die Befugnis, die Gesetze der Republik zu verkünden (wegen der Prüfungspflicht hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit -> Erl. zu Art. 85) und konnte nach Art. 66 Abs. 4 a. F. bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze den Verfassungsausschuß der Volkskammer anrufen. Ferner hatte er die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt zu verpflichten (Art. 104 Abs. 2 a. F. -> Erl. zu Art. 93). Schließlich hatte der Präsident das Recht der Begnadigung. Doch mußte er sich hierbei von einem

¹ GBl. IS. 505